

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 11

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Bescheinigung (Abs. 2) hat zu enthalten:

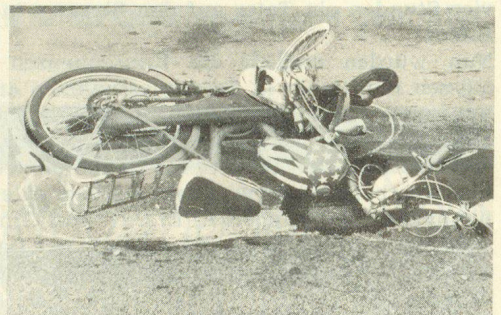
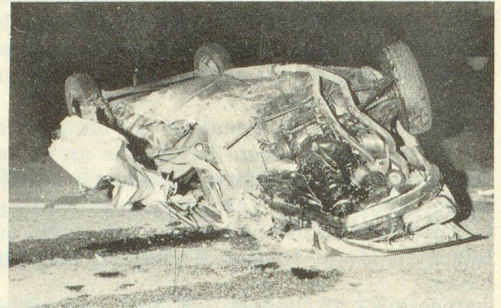
- a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Unterwiesenen,
- b) Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat,
- c) die Bestätigung der im Abs. 2 genannten Organisation über die ordnungsgemässe Durchführung der Unterweisung und
- d) das Datum der Ausstellung.

4. Die Unterweisung ist durch Aerzte vorzunehmen

Die im Abs. 2 genannten Organisationen haben, wenn ihnen Aerzte für eine Unterweisung nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen, wegen der Namhaftmachung von Aerzten mit der örtlich zuständigen Aerztekammer und der ärztlichen Kraftfahrvereinigung Oesterreichs das Einvernehmen zu pflegen. Stehen Aerzte nicht zur Verfügung, so kann die Unterweisung auch durch Personen, die den im Art. 2 angeführten Organisationen angehören und nicht Aerzte sind, erfolgen, wenn sie hiezu besonders ausgebildet sind. Die besondere Ausbildung solcher Personen hat nach den Richtlinien der Organisation zu erfolgen.

5. Die im Abs. 2 genannte Bescheinigung wird ersetzt durch

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) eine Bescheinigung der im Abs. 2 genannten Organisationen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe,
- c) eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung,
- d) eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäss § 120 des Kraftfahrgesetzes 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme in einem Kurs in Erster Hilfe,
- e) die Berechtigung zur berufsmässigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes oder des Sanitätshilfsdienstes,
- f) den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer oder
- g) eine Bescheinigung des Oesterreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für «Selbstschutz-Grundunterweisung».

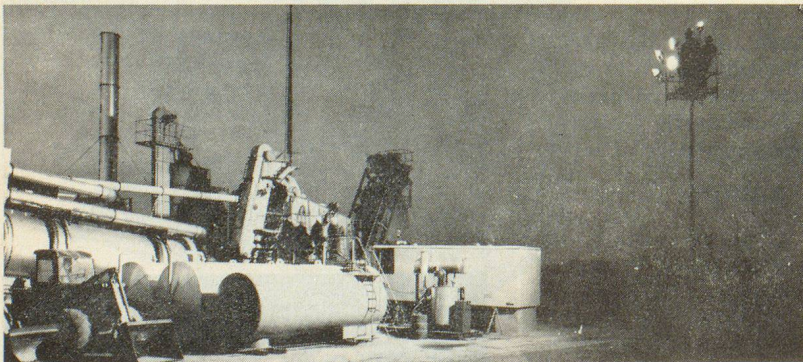


ALLZWECKBÜHNEN

helfen Unfälle verhüten. Universelle Verwendbarkeit in allen Betrieben. Bis 17 m Arbeitshöhe, in verschiedenen Ausführungen. Überall sofort einsatzbereit, auch als Transportanhänger lieferbar.

LUXOMOBIL

Die fahrbare Flutlichtanlage liefert taghelles blendfreies Licht bei allen Nacharbeiten. Wendig und netzunabhängig, überall sofort einsatzbereit. Auch für den Anschluß an vorhandene Stromquellen lieferbar. Fordern Sie 12-seitigen Prospekt, 16-seitige Referenzliste und Angebot an.



Generalvertretung für die Schweiz:



Schweizerische Industriegesellschaft
Abteilung Industriefahrzeuge
8212 Neuhausen am Rheinfall
Telefon 053 815 55 Telex 76 156

Gabelstapler, Regalförderzeuge, Stollenlokomotiven
Lauf-, Hänge- und Portalkrane

